

Antrag für den  
Ausschuss für Bauen, Planung und  
Grundstücke  
am 4.11.2010

**Geschäftsführung: Jürgen Bartz**

Tel: 0551-400-2785  
Fax: 0551/400-2904  
[GrueneRatsfraktion@goettingen.de](mailto:GrueneRatsfraktion@goettingen.de)  
[www.gruene-goettingen.de](http://www.gruene-goettingen.de)

28.10.2010

## **Steuerung der Nutzung des öffentlichen Raumes**

Ergänzungsantrag zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung unter TOP 8

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. entsprechend der Vorgabe des Landes wirtschaftlich zu agieren und bestehende Einnahmemöglichkeiten bei der Nutzung des öffentlichen Raumes auszuschöpfen. Entsprechend sollten bei der Festlegung der monatlichen Nutzungsgebühren für Freisitzflächen (Punkt 7) die Pachtpreise je Quadratmeter der an die öffentlichen Flächen angrenzenden (oder vergleichbarer) Erdgeschossflächen zu Grunde gelegt werden.
2. Wo sich die Gebühr für öffentliche Freisitzflächen nicht in angemessener Weise an den Pachtpreisen der angrenzenden Erdgeschossflächen orientiert, wird die Verwaltung beauftragt, die jeweilige Subventionierung zu dokumentieren, indem sie sie nach Maßgabe von Klarheit und Wahrheit der Haushaltsführung als Zuschuss im Haushalt ausweist.
3. Da bei der Kalkulation der Pachten für private Liegenschaften meist die Werthaltigkeit der angrenzenden öffentlichen Flächen vom Vermieter zu seinen Gunsten einkalkuliert ist, wird die Anpassung der Gebühren schrittweise auf 5 Jahre gestreckt, um den PächterInnen ausreichend Zeit zu geben, gegenüber den Eigentümern mit Verweis auf diese Satzungsänderung eine Anpassung der Mieten zu erwirken.“

### **Begründung:**

Öffentliche Flächen, die aus dem Gemeingebrauch genommen und z.B. als Freisitzflächen für die kommerzielle Gastronomie genutzt werden, sind in vielen Fällen für die Umsätze der jeweiligen Pächter – zumindest temporär und zu bestimmten Jahreszeiten - wichtiger als die benachbarten Gebäudeinnenflächen. Im Rahmen der Diskussion über die Sondernutzung öffentlicher Flächen haben private Pächter diesen Sachverhalt vielfach bestätigt. Der wirtschaftliche Vorteil, den die Pächter und Vermieter privater Liegenschaften aus der Nutzung des öffentlichen Raumes für ihre privaten ökonomischen Zwecke ziehen, spiegelt sich in den Gebühren, die für die Nutzung des öffentlichen Raumes erhoben werden, nur ansatzweise wieder.

Im Gegensatz zur Stadt haben viele private Immobilienbesitzer dies längst erkannt, insbesondere in den hoch frequentierten Lagen der Innenstadt. Dieses Wissen findet seinen Niederschlag in der Ausgestaltung der Mietbedingungen. Die ökonomischen Potenziale des angrenzenden öffentlichen Raumes sind in den Pachten für die angrenzenden Immobilien in der Regel bereits „eingepreist“.

Angesichts der finanziellen Lage Göttingens halten wir es für angemessen, dass die Stadt einen Teil der Wertschöpfung, die sich aus der privaten Nutzung des öffentlichen Raumes ergibt, durch Festlegung angemessener Gebühren für sich vereinnahmt. Unterlässt sie dies, hat der Bürger das Recht zu erfahren, in welcher Höhe die öffentliche Hand private Pächter und Vermieter durch den Gebührenverzicht subventioniert, zumal öffentlicher Raum für die nichtkommerzielle Nutzung verloren geht.

Auszug aus der aktuellen Satzung:

**„SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE SONDERNUTZUNG AN STRAßEN IN DER STADT GÖTTINGEN (SONDERNUTZUNGSgebühRENSATZUNG)**

vom 07. Dezember 2007 (Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 23. Dezember 2007 / in Kraft getreten am 01. Februar 2008)

in der Fassung der Änderung vom 05. Dezember 2008 (Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 19. Dezember 2008 / in Kraft getreten am 01. Januar 2009)

§1 Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(1) Für den Gebrauch der Straßen (§ 2 NStrG) über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenfrei sind alle in § 5 der Satzung der Stadt Göttingen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 07. Dezember 2007 aufgeführten Sondernutzungen..... (7.)Freisitzflächen und Stehtische je qm Verkehrsfläche

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Marktplatz, Kornmarkt, Weender Straße - soweit Fußgängerzone - | mtl. 7,00 € |
| b) | übrige Fußgängerzone ohne Busverkehr (§ 6)                     | mtl. 6,00 € |
| c) | Fußgängerzone mit Busverkehr                                   | mtl. 4,50 € |
| d) | sonstiger Innenstadtbereich                                    | mtl. 4,00 € |
| e) | übriges Stadtgebiet  | mtl. 2,00 € |

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur für volle Kalendermonate im gesamten Kalenderjahr erteilt....“